

6.2.3

**Gesamtrevision Nutzungsplanung Gemeinde Beckenried
Verabschiedung der Unterlagen für das öffentliche Mitwirkungsverfahren**

Sachverhalt

Nach Art. 177 Abs. 1 PBG haben die Nidwaldner Gemeinden ihre Zonenpläne sowie die Bau- und Zonenreglemente bis am 1. Januar 2025 an die Bestimmungen des neuen kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) anzupassen. Nach Ablauf der Frist für die Anpassung der Zonenpläne sowie Bau- und Zonenreglemente beschliesst der Regierungsrat anstelle und auf Kosten der Gemeinden die nötigen Änderungen (Art. 177 Abs. 3 PBG).

Um fristgerecht das Bau- und Zonenreglement sowie den Zonenplan der Gemeinde Beckenried anzupassen, ist eine Gesamtrevision der Nutzungsplanung erforderlich.

Die nötigen Unterlagen und Pläne wurden in Zusammenarbeit mit dem Ortsplanungsbüro AM-Plan GmbH, Buochs, sowie der Arbeitsgruppe Nutzungsplanung erarbeitet:

- Neues Bau- und Zonenreglement, Stand Mai 2024
- Neuer Zonenplan Siedlung, Stand Mai 2024
- Neuer Zonenplan Landschaft, Stand Mai 2024
- Bericht zur Gesamtrevision, Stand Mai 2024 mit Anhängen 1-9
- Verkehrsrichtplan, Stand Mai 2024
- Fusswegplan, Stand Mai 2024
- Plan "Stand der Erschliessung", per Mai 2024

Die aufgeführten Unterlagen werden zur öffentlichen Mitwirkung auf der Gemeindekanzlei aufgelegt. Nach den Sommerferien 2024 wird dann die öffentliche Auflage der Gesamtrevision stattfinden mit der Möglichkeit zur ordentlichen Einwendung. Schlussendlich entscheidet das Stimmvolk an der Gemeindeversammlung voraussichtlich im Frühjahr 2025 über die Annahme der Gesamtrevision der Nutzungsplanung.

Erwägungen

A. In den baugesetzlichen Bestimmungen ist das Mitwirkungsverfahren nicht näher geregelt. Es wird vorgeschlagen, die im Sachverhalt aufgeführten Unterlagen und Pläne den Mitbürgerinnen und Mitbürgern zur öffentlichen Mitwirkung vorzulegen. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können ihre Ideen und Vorschläge innert einer zu bestimmenden Auflagefrist einbringen.

Gemäss Art. 14 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes, PBG; NG 611.1) beträgt die Mitwirkungsfrist für kommunale Richtpläne 30 Tage. Es wird vorgeschlagen, die Frist für die Mitwirkung bei der Nutzungsplanung ebenfalls auf 30 Tage festzulegen.

Die öffentliche Mitwirkung wird am Mittwoch, 12. Juni 2024 im Nidwaldner Amtsblatt publiziert. Die Unterlagen liegen vom 13. Juni 2024 bis 12. Juli 2024 auf der Gemeindeverwaltung für die Bürgerinnen und Bürger öffentlich auf. Schriftlich und begründete Änderungen und Vorschläge können bis Freitag, 12. Juli 2024 beim Gemeinderat eingereicht werden.

Es ist vorgesehen, dass die Bürgerinnen und Bürger Fragen zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung einreichen können (bauamt@gv.beckenried.ch). Je nach Umfang der Fragestellungen wird mit den fragestellenden Personen ein Gespräch geführt oder die Fragen direkt per E-Mail beantwortet.

B. Wichtig erscheint, dass zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung Beckenried sowie zur Teilrevision der Gewässerraumausscheidung eine Orientierungsversammlung durchgeführt wird. Diese ist sinnvollerweise vor der Publikation der Mitwirkung durchzuführen.

Es wird vorgeschlagen, die Orientierungsversammlung am Dienstag, 11. Juni 2024, 19.30 Uhr, Altes Schützenhaus, durchzuführen. An diesem Datum ist das Alte Schützenhaus grundsätzlich frei (Feldmusik hat um 20.00 Uhr Probe).

C. Die AM-Plan GmbH hat einen Terminplan für den weiteren Verlauf der Nutzungsplanung ausgearbeitet. Gemäss Art. 17 des Planungs- und Baugesetzes beträgt die Auflagefrist 30 Tage. Die Auflage soll in der Zeit vom 12. September 2024 bis 14. Oktober 2024 erfolgen. Damit können die allenfalls leicht angepassten Unterlagen an der Gemeinderatssitzung vom 2. September 2024 verabschiedet werden. Die Publikation der Auflage erfolgt im Nidwaldner Amtsblatt von Mittwoch, 11. September 2024 (späteste Aufgabe bis Montag, 9. September 2024, mittags).

Es ist bereits heute absehbar, dass der Abschluss der Nutzungsplanung Beckenried bis 31. Dezember 2024 nicht möglich ist. Es ist davon auszugehen, dass innerhalb der Auflagefrist Einwendungen eingehen werden. Sobald eine Einwendung vorliegend ist, kann dem Regierungsrat Nidwalden ein Fristverlängerungsgesuch eingereicht werden. In diesem Fall wird der Regierungsrat Nidwalden die Frist für den Abschluss der Nutzungsplanung gemäss Art. 177 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes um höchstens zwei Jahre verlängern. Nach Ablauf der Frist darf die Baubewilligungsbehörde Baubewilligungen nur auf Grundstücken erteilen, bei denen die Nutzungsplanung rechtskräftig ist. Ausgenommen sind Baugesuche, für welche das bisherige Recht anwendbar ist (Art. 177 Abs. 4 PBG). Bezüglich der möglichen Verlängerung der Abschlussfrist für die Nutzungsplanung wird auch auf das Schreiben der Baudirektion Nidwalden vom 2. Mai 2024 verwiesen.

Beschluss

1. Die im Sachverhalt aufgeführten Unterlagen und Pläne im Zusammenhang mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung Beckenried werden für die öffentliche Mitwirkung verabschiedet bzw. freigegeben.
2. Das Gemeindebauamt wird beauftragt, die öffentliche Mitwirkung im Nidwaldner Amtsblatt vom 12. Juni zu publizieren. Bis zum 12. Juli 2024 liegen die Unterlagen und Pläne auf der Gemeindeverwaltung für die Bürgerinnen und Bürger öffentlich auf. Schriftlich und begründete Änderungen und Vorschläge können bis Freitag, 12. Juli 2024 beim Gemeinderat eingereicht werden.
3. Die Gemeinderatskanzlei wird in Zusammenarbeit mit Gemeinderat Christian Lang, der AM-Plan GmbH und dem Gemeindebauamt mit der Organisation der Orientierungsversammlung von Dienstag, 11. Juni 2024, 19.30 Uhr, Altes Schützenhaus, Beckenried,

beauftragt (Publikationen, Flyer, Reservationen, Präsentation etc.). Es gibt anlässlich der Orientierungsversammlung kein Apéro.

Mitteilung an:

- Baudirektion Nidwalden, Buochserstrasse 1, Postfach 1241, 6371 Stans (per E-Mail)
- AM-Plan GmbH, Martin Imholz und Nora Freitag (per E-Mail)
- Departement Hochbau
- Gemeindebauamt
- Gemeinderatskanzlei

GEMEINDERAT BECKENRIED

Der Gemeindepräsident:

Urs Christen

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad



Versandt: **13. Mai 2024**